

Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Hermülheim an der Luxemburger Straße vom 09.11.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes beschlossen:

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Hürth steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichnetem Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

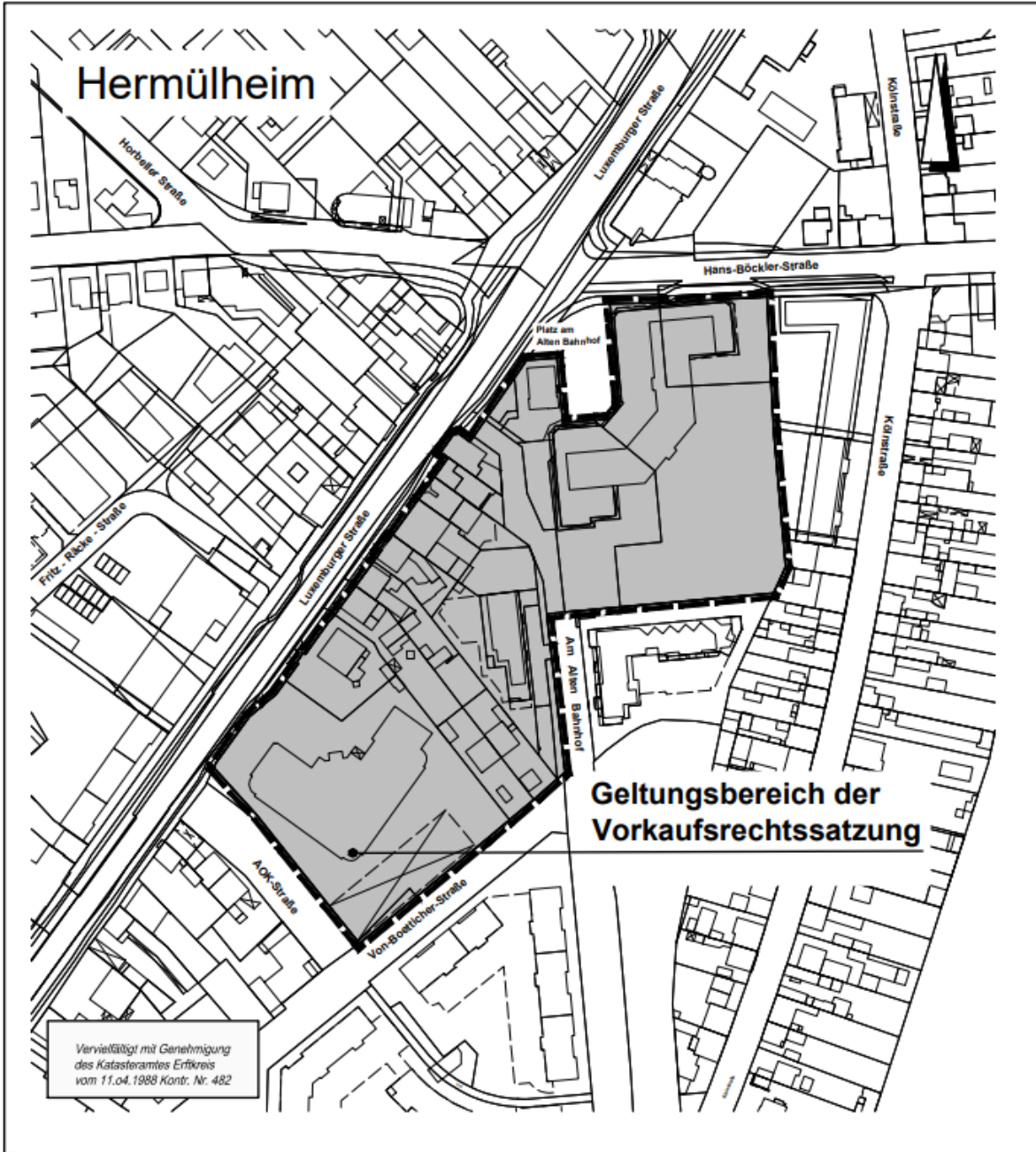
Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in der anliegenden Übersichtskarte kenntlich gemachte Gebiet zwischen der Luxemburger -, AOK- und Hans-Böckler-Straße.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.




Hürth
 AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Vorkaufsrechtsatzung für den Teilbereich des Bebauungsplans
 014/015 "Am Alten Bahnhof"
 zwischen Hans-Böckler-Straße und AOK Straße

MAßSTAB 1:2000		Datum: 02.08.2020	
GEWISSEN	DRAFT-DATUM	BEREITET	ZEICHNER
KONTENT		GEZEICHNET	GENÜGEND-DATUM